



TSV Geislingen 1895 e.V.

S a t z u n g

1. Name. Sitz. Geschäftsjahr. Verbandsmitgliedschaft und Zweck
 - 1.1. Der Name des Vereins ist:
Turn- und Sportverein Geislingen 1895 e.V., als Abkürzung TSV Geislingen 1895 e.V.
 - 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 72351 Geislingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
 - 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
 - 1.4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
 - 1.5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
2. Zweck des Vereins
 - 2.1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
 - 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 2.4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die

Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er kann diese Befugnis übertragen. Die Ablehnung eines Aufnahme-gesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.
- 3.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- 3.5. Personen im Alter von 14 - 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
- 3.6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebenszeit ernannt.
- 3.7. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3.8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - 3.8.1. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - 3.8.2. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - 3.8.3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 3.9. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3.8 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

4.1.1. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

4.1.2. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden

4.1.2.1. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,

4.1.2.2. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angeschlossen ist.

4.1.2.3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

4.1.3. Durch Tod.

Vor dem Ausschluss in den Fällen 4.1.2.2 und 4.1.2.3, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen diesen Beschluss innerhalb zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen, dieser ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu behandeln. Widerspruch wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Die Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

5. Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungsleitungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

5.1. Verweis

5.2. Angemessene Geldstrafe

5.3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.



6. Beiträge / Gebühren

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie einer evtl. Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Der Vorstand kann in besonderen Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag erlassen oder stunden.

Für besondere Angebote können Kursgebühren erhoben werden.

7. Stimmrecht und Wählbarkeit

7.1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 15. Lebensjahr.

7.2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen jederzeit teilnehmen.

7.3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

7.4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.

8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

8.1. die Mitgliederversammlung

8.2. der Vereinsausschuss

8.3. der Vorstand

9. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

9.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich einmal statt.

9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt

b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt.

9.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Stadt Geislingen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

9.4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung

mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- 9.4.1. Bericht des Vorstandes
- 9.4.2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- 9.4.3. Entlastung des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
- 9.4.4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
- 9.4.5. Beschlussfassung über Anträge

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

- 9.5. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 9.9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.10. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.11. Bei Wahlen zum Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.



-
- 9.12. Geheime Abstimmungen erfolgen nur:
- 9.12.1. wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen
 - 9.12.2. wenn der vorgeschlagene Bewerber für den Vorstand dies beantragt.
10. Der Vorstand
- 10.1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
- 10.1.1. dem/der Vorsitzenden
 - 10.1.2. dem/der stv. Vorsitzenden
 - 10.1.3. dem Vorstandsmitglied Finanzen
 - 10.1.4. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - 10.1.5. dem Vorstandsmitglied Jugend auf Vorschlag des Jugendausschusses
 - 10.1.6. den Abteilungsleitern/innen
- 10.2. Mit Ausnahme der Abteilungsleiter/innen ist jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- 10.3. Die Wahl der Abteilungsleiter/innen erfolgt durch die Abteilungen. Wahlberechtigt sind die Mitglieder dieser Abteilung. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Im Falle einer Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist ein anderes Mitglied aus der betreffenden Abteilung zu wählen
- 10.4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 10.5. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie sein/e Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Höhe beschränkt. Das weitere regelt die Finanzordnung des Vereins. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ausüben.
- 10.6. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- 10.7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

-
- 10.8. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Abteilungsversammlungen stimmberechtigt. Ausnahme: die Abteilungsleiter/innen sind nur in ihrer eigenen Abteilungsversammlung stimmberechtigt.
- 10.9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 10.10. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
11. Vereinsausschuss
- 11.1. Der Vereinsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- 11.1.1. dem Vorstand (Nr. 10 dieser Satzung)
- 11.1.2. je zwei weitere Mitglieder pro Abteilung.
- 11.1.3. Die Ehrenvorstände sind berechtigt an den Sitzungen des Vereinsausschusses mit Stimmrecht teilzunehmen.
- 11.2. Die von den jeweiligen Abteilungen gewählten Ausschussmitglieder müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Im Falle einer Ablehnung ist ein anderes Mitglied aus der betreffenden Abteilung zu wählen.
- 11.3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsleitung kann der Abteilungsausschuss bis zur nächsten Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Abteilungsleiters ist die kommissarische Besetzung in Absprache mit dem Vereinsvorstand zu regeln.
- 11.4. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder werden vom Vorstand berufen.
- 11.5. Die Sitzungen des Vereinsausschusses erfolgen nach Bedarf oder auf Antrag von 3 Ausschussmitgliedern und werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, Gäste können eingeladen werden. Die Einladungen erfolgen form- und fristfrei.
12. Abteilungen
- 12.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen grundsätzlich Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
- 12.2. Jede Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladungen erfolgen form- und fristfrei.



-
- 12.3. Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in, Jugendwart/in, Abteilungskassier, Vereinsausschussmitglied der Abteilung und Abteilungsausschussmitglieder werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 12.4. Die Abteilungsleiter/innen und die von den jeweiligen Abteilungen gewählten Ausschussmitglieder müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Im Falle einer Ablehnung ist ein anderes Mitglied aus der betreffenden Abteilung zu wählen.
- 12.5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsleitung kann der Abteilungsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Abteilungsleiters ist die kommissarische Besetzung in Absprache mit dem Vereinsvorstand zu regeln.
- 12.6. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

13. Vereinsjugend

- 13.1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die Mitglieder des Jugendausschusses an.
- 13.2. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von $2/3$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

14. Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Ausschusssitzungen, Abteilungsausschusssitzungen, Abteilungsversammlungen sowie Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden.

15. Haftung des Vereins

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benützung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung des Landessportbundes.

16. Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Diese sind vom Vereinsausschuss zu beschließen. Die Finanzordnung und die Ehrenordnung sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

17. Kassenprüfer

- 17.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 17.2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 17.3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

18. Datenschutz

- 18.1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
- 18.2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EUDatenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 18.3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

19. Auflösung des Vereins

- 19.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 19.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei dieser Versammlung nicht die erforderliche Mitgliederzahl erreicht werden, ist eine erneute Versammlung einzuberufen. Bei dieser ist keine Mindestmitgliederzahl erforderlich. Die Beschlussfassung mit Dreivierteln bleibt bestehen.
- 19.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Geislingen, mit der Zweckbestimmung, dass das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in 72351 Geislingen verwendet wird.



20. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.06.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie wurde am 11.11.2020 im Vereinsregister des AG Stuttgart eingetragen.

Geislingen, den 27.06.2020

gez. Jürgen Koch
Vorsitzender